



UPDATE ZUR POLITISCHEN INTERESSENVERTRETUNG

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse aktiv für die Anliegen des Wirtschaftsstandorts Schweiz, der Prüfungs- und Beratungsbranche und die Interessen seiner Mitglieder. Der Verband verfolgt die politischen und gesetzgeberischen Entwicklungen und setzt sich gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft für optimale Rahmenbedingungen ein.

Das folgende Update soll einen kurzen Überblick über die aus Sicht unserer Branche wichtigsten Geschäfte und Vernehmlassungen geben.

UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III:

Die Unternehmenssteuerreform wurde in der Wintersession 2015 im Ständerat als Erstrat behandelt und deutlich angenommen. Das Massnahmenpaket soll verhindern, dass Firmen die Schweiz verlassen, weil sie ihre kantonalen Steuerprivilegien verlieren. Diese muss die Schweiz unter internationalem Druck aufgeben. Die Reform bezweckt einerseits, die Unternehmensbesteuerung durch die Einführung neuer, international unbestrittener Regelungen anzupassen und andererseits die kantonalen Gewinnsteuersätze mit Unterstützung des Bundes auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken.

EXPERTsuisse begrüsst die steuerpolitische Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform III. Der Verband hat sich in seiner Stellungnahme und in diversen Gesprächen mit Exponenten aus Wirtschaft und Politik für die Vorlage stark gemacht.

Mit einem höheren Anteil an der Bundessteuer sollen die Kantone den finanziellen Spielraum erhalten, die Gewinnsteuern für alle Unternehmen zu senken. Der Ständerat will den Kantonen sogar noch etwas mehr Geld zukommen lassen als der Bundesrat. Weitere Anreize für Unternehmen sind erhöhte Steuerabzüge für Forschungsaufwendungen und die Patentbox zur privilegierten Besteuerung von Erträgen aus Immaterialgüterrechten.

Keine Mehrheit fand allerdings die von EXPERTsuisse und von weiteren Wirtschaftsvertretern beantragte zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital. Wegen der hohen Ausfälle hatten sich vor allem die Kantone gegen den Abzug eines kalkulatorischen Zinses ausgesprochen. Den Wunsch der Kantone, die kumulierende Wirkung von erhöhten Abzügen und Patentbox auf 80 Prozent zu begrenzen, wurde vom Ständerat ebenfalls nicht aufgenommen. Auch hat er sich gegen eine einheitliche Dividendenbesteuerung ausgesprochen. Die Vorlage wird im Frühling im Nationalrat behandelt.

MELDEVERFAHREN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER:

Im Meldeverfahren können Tochterunternehmen konzerninterne Dividendenzahlungen der Steuerverwaltung melden statt Verrechnungssteuern zu bezahlen, die sie später ohnehin wieder zurückfordern.

Hintergrund der parlamentarischen Initiative ist eine Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer von 2011. Seither macht die ESTV Verzugszinsen für Beträge, welche nach Ablauf der Frist gemeldet werden, geltend.

Mit der parlamentarischen Initiative „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“ soll der ordnungsrechtliche Charakter der Frist im Gesetz verankert werden. Verzugszins soll nicht erhoben werden von Unternehmen, die anstelle der Verrechnungssteuer konzerninterne Dividendenzahlungen melden und die Meldefrist verpassen. EXPERTsuisse begrüsst und unterstützt diese Klarstellung.

Die Räte sind sich darüber einig, dass diese Meldung künftig auch nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist gemacht werden kann und dass kein Verzugszins geschuldet ist und haben die Initiative angenommen. Uneinigkeit besteht allerdings über die Inkraftsetzung. Hinsichtlich der Inkraftsetzung schlägt die WAK-N eine Übergangsbestimmung vor, nach welcher die neue Regelung auch auf Sachverhalte anwendbar sein soll, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, sofern die Steuer- oder Verzugszinsforderung nicht verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2011 rechtskräftig festgesetzt wurde. Damit sollen die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sichergestellt und Verzugszinszahlungen, die nach dem Bundesgerichtsentscheid in Rechnung gestellt und bezahlt wurden, zurückerstattet werden. EXPERTsuisse unterstützt auch diesen Vorschlag.

Auch noch keine Einigung gibt es bei den Sanktionen für eine Missachtung der Meldefrist. Die Räte hatten sich bereits auf eine Ordnungsbusse von CHF 5'000 geeinigt. In der zweiten Runde hat sich der Nationalrat nun für eine strafrechtliche Sanktion entschieden. Die Differenzbereinigung wird in der Frühjahressession fortgesetzt.

ARBEITSZEITERFASSUNG / ARBEITSRECHT:

Anfangs November wurde der Bericht des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren betreffend Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 46 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) publiziert. Mit der Einführung von Art. 73a und 73b in die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) sollen für Betriebe Möglichkeiten geschaffen werden, unter klar definierten Bedingungen Abweichungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht zu vereinbaren. Die neuen Bestimmungen sind per 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Gemäss Artikel 73a ArGV 1 wird es künftig nur möglich sein, auf der Grundlage eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmenden von der Erfassung der Arbeitszeit gänzlich abzusehen. Diese Bestimmung richtet sich ausschliesslich an Arbeitnehmende mit einem Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni etc.) von mehr als CHF 120'000.-, welche bei ihrer Arbeit über eine grosse Gestaltungs- und Zeitautonomie verfügen.

Für Arbeitnehmende mit einer namhaften Arbeitszeitautonomie wird mit Artikel 73b ArGV 1 die Möglichkeit einer vereinfachten Arbeitszeiterfassung eingeführt. Dies bedeutet, dass nur die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit dokumentiert werden muss. Bei Sonntags- und Nachtarbeit ist allerdings auch der Beginn und Ende des Arbeitseinsatzes festzuhalten. Für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung braucht es zwar keinen GAV, aber doch eine kollektive Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der - externen oder internen - Arbeitnehmervertretung. Sofern keine solche Arbeitnehmervertretung besteht, hat die Mehrheit der Arbeitnehmenden eines Betriebes der Einführung dieser Modalität zuzustimmen. In Betrieben mit weniger als 50 Angestellten kann die vereinfachte Arbeitszeiterfassung auch auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer eingeführt werden.

Diese Neuerungen vermögen aus Sicht von EXPERTsuisse nicht zu überzeugen und bringen keine nachhaltige, zeitgemässe Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, sondern eigentlich eine Verschärfung der heute in vielen Betrieben gelebten Vertrauensarbeitszeit. Die Bindung an einen GAV ist rechtsdogmatisch problematisch und lässt sich in unserer Branche nicht sinnvoll umsetzen. EXPERTsuisse hat sich in ihrer Stellungnahme klar gegen diese Lösung ausgesprochen.

Eine echte Lösung des Problems lässt sich nach Ansicht von EXPERTsuisse nur im Rahmen einer Änderung des ArG bewerkstelligen. Daher hat der Verband gemeinsam mit anderen Verbänden aus dem Dienstleistungs- und Wissensbereich konkrete Vorschläge für eine Anpassung des Arbeitsgesetzes ausgearbeitet. Auf diese Weise sollen die heute in der Praxis gelebten, liberalen und modernen Arbeitsformen erhalten bleiben. Wir werden Sie über das Vorhaben demnächst noch detaillierter informieren.

ÜBERBLICK ÜBER WEITERE BRANCHENRELEVANTE GESCHÄFTE DES BUNDESRATES, DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE UND DEREN KOMMISSIONEN:

BUNDESGESETZ ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN (GLEICHSTELLUNGSGESETZ, GLG): Der Bundesrat hat am 18. November 2015 die Vernehmlassung zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) eröffnet. Danach sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit 50 oder mehr Mitarbeitenden gesetzlich dazu verpflichtet werden, in ihrem Unternehmen alle vier Jahre eine Lohnanalyse durchzuführen. Die innerhalb des Betriebs vorgenommene Lohnanalyse sollen sie durch externe Kontrollstellen überprüfen lassen, anschliessend müssen sie die Mitarbeitenden über das Ergebnis dieser Kontrolle informieren. EXPERTsuisse lehnt diesen Eingriff in die unternehmerische Lohnpolitik entschieden ab und ist dabei, eine Stellungnahme vorzubereiten.

BUNDESGESETZ ÜBER DAS SCHULDNER- UND DAS ZAHLSTELLENPRINZIP BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER / VERRECHNUNGSSTEUER: Angesichts des negativen Vernehmlassungsergebnisses hat der Bundesrat Anfang Juni 2015 entschieden, einstweilen auf eine umfassende Reform der Verrechnungssteuer zu verzichten. Damit ist ein Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorerst vom Tisch. Gewisse Finanzinstrumente von Schweizer Banken - Pflichtwandelanleihen (CoCos) und Anleihen mit Forderungsverzicht (Write-off-Bonds) - sollen aber weiterhin bis Ende 2021 von der Verrechnungssteuer befreit sein. Neu dazu kommen zudem Bail-in-Bonds. Der Nationalrat hat dazu eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes mit 182 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Die Vorlage geht an den Ständerat.

BANKGEHEIMNIS: Bankkunden aus dem Ausland können sich nicht länger auf das Bankgeheimnis stützen. Das Parlament hat den rechtlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch zugestimmt. Über Abkommen mit einzelnen Ländern wird das Parlament später entscheiden. Auf eine zusätzliche Steueramnestie – welche vom Nationalrat im Herbst beantragt wurde – wird nun verzichtet. Auch in der Frage, wie Schweizer Bürger mit Konten im Ausland identifiziert werden sollen, gab der Nationalrat nach. Statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Steueridentifikationsnummer, die hohe Kosten verursacht hätte, soll dafür die AHV-Nummer verwendet werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung von neuen Sorgfaltspflichten für Banken im Zusammenhang mit un versteuerten Geldern wurde vom Parlament ebenfalls abgelehnt.

SELBSTANZEIGEN: Der Nationalrat will an der straflosen Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung nichts ändern. Er gab einer parlamentarischen Initiative aus der SP, die diese Möglichkeit befristen und damit Anreize zur Steuerhinterziehung beseitigen wollte, klar keine Folge. Die straflose Selbstanzeige darf nicht verwechselt werden mit der Steueramnestie, da die Steuern bei der straflosen Selbstanzeige mit Verzugszins nachträglich eingezogen werden. Die Initiantin wollte die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige aufheben, aus Anreiz zur Steuerehrlichkeit und im Interesse der Weissgeldstrategie.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON SANKTIONEN: Es werden ausdrückliche Gesetzesbestimmungen eingeführt, welche insbesondere die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen regeln. Unternehmen sollen demnach Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafzweck nicht von den Steuern abziehen können. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorbereitungen für die Eingabe einer Stellungnahme laufen.

STEUERAMTSHILFEGESETZ: Anfangs September 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Steueramtshilfegesetzes eröffnet. Die Praxis der Schweiz in Bezug auf gestohlene Daten wird gelockert. EXPERTsuisse spricht sich in der Stellungnahme zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) gegen eine Gesetzesrevision aus. Amtshilfe wird grundsätzlich abgelehnt, wenn der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt wird.

AUSBLICK:

Die Frühjahressession startet am 2. März 2016 und dauert bis am 20. März 2016. In der Frühjahressession wird aller Voraussicht nach u.a. das Meldeverfahren im Ständerat und die Unternehmenssteuerreform III im Nationalrat behandelt. Wir bleiben am Ball und werden Sie über die Geschäfte auf dem Laufenden halten!

SC/Zürich, 6. Januar 2016